Haus Warwisch e.V.

Satzung
beschlossen
in der Fassung vom 23.09.2021

Wrauster Bogen 54
21037 Hamburg
Tel. 040/ 7230458
Fax 040/ 793 19 271

E-mail: info@hauswarwisch.de

Satzung – Haus Warwisch e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen **Haus Warwisch e.V.**

(2) Er hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hamburg und wird in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

(3) Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Diensten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des SGB VIII verwirklicht.

(4) Seine Aufgabe ist die Durchführung sozialpädagogischer Arbeit. Er leistet Kinder- und Jugendhilfe, indem er hilft,

1) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,

3) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,

4) dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(5) Der Verein leistet Jugendhilfe in Form von **Jugendarbeit** (§§ 11 - 18 SGB VIII), wobei er insbesondere tätig wird in der

1) außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3) arbeitswelt- schul- und familienbezogenen Jugendarbeit,

4) Kinder- und Jugenderholung,

5) und in der Jugendberatung.

(6) Der Verein leistet Jugendhilfe in Form von **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 ff. SGB VIII) oder vergleichbarer Aufgaben anderer Rechtskreise, in dem er pädagogische und therapeutischen Angebote entwickelt und erbringt, die der Überwindung von Entwicklungs- und Erziehungsschwierigkeiten des jungen Menschen und seiner Familie dienen.

(7) Der Verein leistet Jugendhilfe, indem er das soziale Lernen und selbständige Handeln von Kindern und Jugendlichen insbesondere auch durch erlebnisorientierte Angebote sowie Angebote im Bereich des Wasser- und Bootssportes fördert. Er unterstützt damit sozial benachteiligte Menschen und bietet Hilfen zum Ausgleich sozialer und individueller Nachteile an, um eine positive Lebensgestaltung in der Gesellschaft zu finden.

(8) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Kooperationsverträge mit anderen Leistungserbringern in seinem Tätigkeitsfeld eingehen.

(9) Der Verein beteiligt sich an der pädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Fördermitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielsetzungen~~,~~ und können an Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilnehmen. Die Fördermitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die seine Ziele unterstützt.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Über die Mitgliedschaft als Fördermitglied entscheidet die Geschäftsführung.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder können mit einer Frist von 14 Tagen mit Wirkung zum Jahresende durch Erklärung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung ihre Mitgliedschaft aufgeben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person.

(7) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, kann es durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Der Widerspruch hiergegen ist binnen 4 Wochen in Textform zulässig. Im Fall des Widerspruchs durch das Mitglied ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern die Mitgliederversammlung einen Beitrag festgesetzt hat und ein Mitglied am Ende des Kalenderjahres mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht in den ersten 3 Monaten des Folgejahres beglichen ist.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragszahlung und ihre Höhe beschließen.

(2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Aufsichtsrat

(3) Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne § 26 BGB)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung einmal pro Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Aufsichtsrat verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Aufsichtsrat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Raum.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten und die weitere Entwicklung des Vereins. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
3. die Wahl und Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Protokollanten und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(7) Fördermitglieder verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen dürfen. (Das gilt nicht für ehrenamtlich für den Verein Tätige, die eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Grenze des Steuerfreibetrages erhalten).

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig sofern mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend, bzw. gültig vertreten sind.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Stimmrecht bei Abwesenheit auf andere Mitglieder des Aufsichtsrates übertragen. Die Übertragung kann mit Weisungen versehen werden. Stimmrechtsübertragung und Weisung erfolgen in Schriftform bis spätestens zum Beginn der Sitzung und sind zum Protokoll zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Sprecher / eine Sprecherin. Aufgabe des Sprechers / der Sprecherin ist die Vorbereitung und Einladung der Sitzungen des Aufsichtsrates.

(6) Der Aufsichtsrat wählt und entlässt die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne § 26 BGB)

(7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf dessen Wunsch teilzunehmen. Ein Stimmrecht der Mitglieder der Geschäftsführung in den Sitzungen des Aufsichtsrates ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

(9) Ordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Einladungen zu ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen in Textform mit einer Frist von 2 Wochen durch ein Mitglied des Aufsichtsrates.

(10) Die Wahl oder Abwahl der Geschäftsführung erfolgt in erster Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates. Sofern in erster Sitzung die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, so

entscheidet der Aufsichtsrat auf einer weiteren Sitzung binnen 21 Tagen mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(11) Der Aufsichtsrat kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen kann. Er bestellt einen Prüfer für den Jahresabschluss.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt das jährlich von der Geschäftsführung vorzulegende Arbeitsprogramm mit Maßnahmen und Zielen für die Projektbereiche.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt den von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan, stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung oder die Kündigung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

(5) Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse entsprechend § 8 Abs. 10 (Wahl bzw. Abwahl der Geschäftsführung) fasst der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Geschäftsführung

(Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

(1) Die Geschäfte des Vereines werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus ein oder zwei Personen. Die Geschäftsführung kann vollständig oder teilweise hauptamtlich geleistet werden.

(2) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Besteht die Geschäftsführung aus mehr als einer Person, so erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Geschäftsführung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates fallen.

(5) Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat in einer ordentlichen Sitzung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Geschäftsführung kann eine im Verhältnis zu seinen/ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten. Diese wird vom Aufsichtsrat festgesetzt und orientiert sich an den Eingruppierungen des TVL für vergleichbare Tätigkeiten. Die Tätigkeit der Geschäftsführung dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere der fachlichen Leitung der Projekte, der Fach- und Dienstaufsicht über das haupt- und ehrenamtliche Personal des Vereins, der Entwicklung und Evaluierung von Projekten der Jugendhilfe und der Durchführung entsprechender Maßnahmen der Jugendhilfe.

(7) Die Geschäftsführung hat sich bei sozial- und vereinspolitischen Aussagen und Handlungen an den Positionen und Richtlinien des Vereins zu orientieren. Sie ist gegenüber Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat zur umfassenden Information verpflichtet.

§ 11 Sonstige Vorschriften

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sind Niederschriften/Protokolle zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs in Textform innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten sind.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu übersenden.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat auf Antrag der Geschäftsführung vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen in erster Sitzung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, unter der Voraussetzung, der Anwesenheit von mindestens 75 % der Mitglieder. Sollte das erforderliche Quorum der Anwesenheit von 75 % der Mitglieder nicht zustande kommen, so ist zu einer weiteren Sitzung binnen 4 Wochen nach der ersten Sitzung einzuladen – auf dieser Sitzung kann der Beschluss zur Auflösung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je einem Drittel an den Bergedorfer Schüler Segelverein (BSSV), den Förderkreis Jugendsegeln Bergedorf und den Verein für feministische Mädchenarbeit „Dolle Deerns“ Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Sollte einer dieser Vereine nicht mehr bestehen oder seinerseits nicht mehr steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken entsprechen, so ist die Aufteilung unter den verbleibenden vorzunehmen.

(4) Für den Fall, dass keiner dieser Vereine mehr besteht, soll das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg fallen.

(5) Es ist unmittelbar und ausschließlich für Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zu verwenden.

§ 14 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Satzung nicht alle Geschlechterformen genannt sind, so sind mit der Nennung der einen Form stets auch die anderen Formen gemeint.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.09.2021 beschlossen und wird gültig mit Eintrag beim Amtsgericht.